

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Blauschimmelbekämpfung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 13/1961 aufgehoben durch LGBI.Nr. 45/2019

Typ

VO

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

25.03.1961

Außerkrafttretensdatum

13.12.2019

Index

74 Pflanzen- und Tierzucht

Text**§ 4**

(1) Inhaber von Tabakpflanzungen sind verpflichtet, ihre Tabakbestände wöchentlich auf Blauschimmelbefall zu kontrollieren und das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Krankheit unverzüglich der Landwirtschaftskammer zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

- a) den Namen des Inhabers der Tabakpflanzung,
- b) den Standort des Feldes oder der Saatbeetanlage,
- c) die Angabe des Pflanzers, von welcher Stelle er die Setzlinge bezogen hat, falls seit dem Aussetzen der Pflanzen auf dem Feld weniger als 10 Tage vergangen sind.

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2019

Gesetzesnummer

20000092

Dokumentnummer

LKT40003332